

Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen der Stadt Worms und dem Unternehmen ■, im Konzessionsverfahren Strom

Die Stadt Worms beabsichtigt, einen Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege auf dem Stadtgebiet für die Verlegung und den Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie (Stromkonzessionsvertrag) zu schließen.

Um qualifizierten Unternehmen eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen, ob und gegebenenfalls mit welchen Inhalten sie sich bei der Stadt Worms um den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages bewerben will, wird die Stadt Worms interessierten Energieversorgungsunternehmen die ihr vorliegenden kalkulatorischen Netzdaten zur Verfügung stellen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien die folgende Vereinbarung über die vertrauliche Behandlung von Informationen:

1. Nach Abschluss dieser Vertraulichkeitsvereinbarung wird dem Unternehmen bezogen auf das Konzessionsgebiet die vom aktuellen Netzbetreiber hierfür überlassenen kalkulatorischen Netzdaten gemäß § 46a Abs. 1 EnWG zur Verfügung gestellt.
2. Als „vertrauliche Informationen“ gelten sämtliche Daten, die die Stadt Worms dem Unternehmen überlässt, damit dieses überprüfen kann, ob es Interesse am Abschluss eines Stromkonzessionsvertrages hat und ggfs. welche Inhalte sein Angebot haben soll. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht-körperlichen Form mitgeteilt werden.

3. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn sie
 - a) öffentlich bekannt sind,
 - b) ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt werden oder
 - c) dem Unternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich waren oder zugänglich sind.

4. „Verbundenes Unternehmen“ ist diejenige Gesellschaft, auf die die oberste Muttergesellschaft des Unternehmens oder das Unternehmen selbst entweder direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt und die oberste Muttergesellschaft selbst.

5. Das Unternehmen verpflichtet sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Das Unternehmen ist berechtigt, vertrauliche Informationen seinen Gremien, Mitarbeitern und Mitarbeitern der mit ihm verbundenen Unternehmen zugänglich zu machen, sofern diese im Umfang dieser Vereinbarung selbst zur vertraulichen Behandlung der vertraulichen Informationen verpflichtet werden. Die vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der dem Unternehmen überlassenen Daten daran gebunden sind. Dies gilt auch für externe Berater, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Unternehmen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Prüfung verwendet werden, ob ein Interesse am Erwerb der Stromkonzession besteht und diese für die Nutzung im Rahmen des Konzessionsvergabeverfahrens (ggfs. zur Ausarbeitung eines entsprechenden Angebots an die Stadt) benötigt werden.

7. Innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt wird das Unternehmen alle ihm in gegenständlicher oder in digitaler Form zugänglich gemachten vertraulichen Informationen und alle davon gemachten Kopien vernichten, soweit keine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung entgegenstehen oder ein gegenüber der Stadt

nachzuweisender unverhältnismäßiger Aufwand des Unternehmens dem entgegenstehen. Die Pflicht zur Vernichtung entsteht im Verhältnis zur Stadt auch dann nicht, wenn das Unternehmen nach rechtmäßiger Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens von der Stadt Worms als Konzessionär ausgewählt worden ist und mit ihr einen wirksamen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat.

8. Diese Vereinbarung beinhaltet weder eine Verpflichtung der Parteien zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
9. Die Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
10. Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren geahndet werden kann und zum Schadensersatz nach § 10 GeschGehG verpflichtet.
11. Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Erklärung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es sowohl gegenüber der Stadt als auch gegenüber der aktuellen Netzbetreiberin, soweit diese die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften.
12. Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Stadt den Nachweis erbringt, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in die Sphäre eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
13. Das Unternehmen haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen. Dies gilt nicht, soweit den Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ein strafrechtlich relevantes Verhalten oder Unterlassen von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden vorgeworfen wird.

14. Diese Erklärung tritt ab ihrer beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und bleibt auch nach Beendigung des Konzessionsvergabeverfahrens unbefristet gültig, soweit mit der Vernichtung der Informationen ein unverhältnismäßiger Aufwand nach Ziff. 7 verbunden ist. Dies hat das Unternehmen gegenüber der Stadt nachzuweisen. Die unbefristete Gültigkeit entsteht im Verhältnis zur Stadt auch dann nicht, wenn das Unternehmen nach rechtmäßiger Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens von der Stadt Worms als Konzessionär ausgewählt worden ist und mit ihr einen wirksamen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat. In den Fällen, in denen danach kein Fall der unbefristeten Gültigkeit nach den Sätzen 1 und 3 anzunehmen ist, hat diese Erklärung eine Gültigkeit von 2 Jahren nach Beschluss des der Stadt Worms über die Vergabe der Konzession bzw. soweit ein gerichtliches Verfahren nach Beschluss des der Stadt Worms über die Vergabe der Konzession eingeleitet wurde, 2 Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung.
15. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Parteien, eine der unwirksamen Regelung möglichst nahekommende rechtswirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.

Worms, den

Ort, Datum

Stephanie Lohr
Bürgermeisterin

Unternehmen